

# Bewilligungsverfahren (mit Verfahrenserleichterungen)

NÖ Bauordnung 2014 (5. Novelle, ab 13.07.2017)

## Bewilligungsverfahren (§ 14 Z 1 iVm § 18 Abs. 1a Z 1 NÖ BO 2014)

1. **Errichtung eines eigenständigen Gebäudes (§ 14 Z 1)** mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland,
2. **Errichtung einer Einfriedung** mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder **einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2)**, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht (z.B. **Carport**; überdacht und höchstens an einer Seite abgeschlossen), mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland,
3. **Aufstellung eines Heizkessels** mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälliger automatischen Brennstoffbeschickung oder
4. **Aufstellung einer Maschine oder eines Gerätes** in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk.

Dem Antrag auf Bewilligung ist gemäß § 18 Abs. 1a jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und **Beschreibung** des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung und für Vorhaben nach Z 3 überdies ein **Typenprüfbericht** anzuschließen:

### 1. ausreichende maßstäbliche Darstellung (2-fach):

- Lageplan, in dem das Gebäude und die Abstände zur nachbarlichen Grundgrenze maßstabsgetreu eingezeichnet sind,
- Grundriss, Schnitt, Ansichten, Aufbau, etc. samt Bemaßung,
- Gebäudehöhe darf max. 3 m betragen,
- genaue Angabe der überbauten Fläche („Vogelperspektive“).

### 2. ausreichende Beschreibung (2-fach):

- Angabe von Material, Ausführung, Konstruktion, Fundamentierung, Dimensionen der konstruktiven Bauteile unter Berücksichtigung der standortbezogenen Einflüsse (z.B. Windlasten),
- Dachflächenwässer müssen auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden und etwaige Regenrinnen dürfen nicht über die nachbarliche Grundgrenze ragen.

Ist die **überbaute Fläche eines eigenständigen Gebäudes (§ 14 Z 1) größer als 10 m<sup>2</sup>**

oder

ist die **überbaute Fläche einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2)**, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht (z.B. Carport), **größer als 50 m<sup>2</sup>,**

sind dem Antrag auf Bewilligung die dafür erforderlichen Einreichunterlagen (**Einreichplan und Baubeschreibung (3-fach) verfasst von einem hierzu Befugten, etc.**) gemäß § 18 Abs. 1 anzuschließen.